

Beitragsordnung „Regionalentwicklung Zwischen Elbe und Fiener Bruch e.V.“

1. Ermächtigungsgrundlage

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 4 und § 6 der Satzung des „Regionalentwicklung Zwischen Elbe und Fiener Bruch e.V.“ erstellt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse und Änderungen

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

3. Beitragspflicht

Der Verein ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird den Vereinsmitgliedern bekanntgemacht. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die aktuell gültige Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung bekanntgemacht.

4. Höhe des Beitrags

- (1) Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem 1.1. des Jahres nach der beschlossenen Beitragsänderung. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
- (2) Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.

5. Fälligkeit des Beitrags

Die Beiträge werden jeweils jährlich bis spätestens zum 01. März für das laufende Jahr erhoben. Endet eine Mitgliedschaft in den ersten drei Monaten eines halben Jahres, werden 3/12 des Jahresbeitrages erstattet. Endet die Mitgliedschaft später, erfolgt keine Erstattung.

6. Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

7. Zahlungsformen und Beitragsrückstand

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen auf das Vereinskonto (Name; IBAN....., BIC.....). Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Verzugsgebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
- (2) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

8. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift Vereinsvorstand

Anlage 1: Beitragshöhen

Mitgliedsform	Beitragshöhe (pro Jahr)
Unternehmen	150 €
Kommune und Landkreis	500 €
Verein	50 €
Privatperson	40 €